

**Nicht amtliche Fassung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Höchststadt an der Aisch erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Höchststadt an der Aisch erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Höchststadt an der Aisch erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.11.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Höchststadt an der Aisch, 28.11.2014
gez.

Brehm
1.Bürgermeister

**Satzungsänderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 02.06.2021**

Die Stadt Höchstadt an der Aisch erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 wird Art. 15 Abs 6 Satz 2 BayFwG durch Art 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG ersetzt.
2. Die Anlage nach § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

ÜBERSICHT

über die zu verrechnenden Gebühren

I. Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Streckenkosten in KM
KdoW	3,36 €
ELW 1	5,44 €
HLF 20/16	14,08 €
HLF 20	14,08 €
LF 16	4,08 €
DL(A) K 30	17,79 €
RW 2	12,32 €
TLF 20/40 SL	11,99 €
MZF	6,97 €
MTW	6,10 €

Ölschadenanhänger (ÖsA)	1,95 €
Verkehrssicherungshänger (VSA)	1,09 €
Sonderlöschanhänger	10,55 €
Rettungsboot Anhänger	10,00 €
Wechsellader Fahrzeug	6,11 €
TSF	29,90 €
MLF	39,54 €
LF 8	36,13 €
TLF 8/18	28,29 €
TSF-W	4,14 €
TSF-L	4,14 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten
KdoW	15,76 €
ELW 1	114,71 €
HLF 20/16	200,41 €
HLF 20	200,41 €
LF 16	104,47 €
DL(A) K 30	264,55 €
RW 2	262,97 €
TLF 20/40 SL	238,76 €
MZF	43,34 €
MTW	28,19 €
Ölschadenanhänger (ÖsA)	13,34 €
Verkehrssicherungshänger (VSA)	5,56 €
Sonderlöschanhänger	13,75 €
Rettungsboot Anhänger	9,33 €
Wechsellader Fahrzeug	102,17 €
AB Hochwasser	200,00 €

AB Besprechung	200,00 €
AB Logistik	200,00 €
TSF	66,59 €
MLF	189,38 €
LF 8	86,62 €
TLF 8/18	25,60 €
TSF-W	84,45 €
TSF_L	84,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Lichtgiraffe	76,70 €
b) Tragkraftspritze	48,00 €
c) Notstromaggregat	24,30 €
d) Be- und Entlüftungsggerät	20,80 €
e) Motorsäge	24,20 €
f) Brennschneidgerät	65,80 €
g) Schlauchboot	20,70 €
h) Elektrotauchpumpe	13,30 €
i) Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	8,30 €
j) Pressluftatmer	24,80 €
k) Trennschleifer	13,30 €
l) Wassergutsauger	16,60 €
m) Hebekissen (je Kissen)	10,40 €
n) Druckschlauch, je Schlauchlänge	8,30 €
o) Saugschlauch, je Schlauchlänge	2,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 4.1 Für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden pro Stunde 24,00 €
- 4.2 Verpflegungskosten
Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden steht dem Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu.
Für die Verpflegung wird ein Pauschalsatz von 10,20 €
pro Person festgelegt.

II. Sicherheitswachen gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Die Kosten für die Sicherheitswache berechnen sich wie folgt:

- 1. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben 16,40 €
- 2. Verpflegungskosten
Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden steht dem Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu.
Für die Verpflegung wird ein Pauschalsatz von 10,20 €
je Person festgesetzt.
- 3. Fahrzeugkosten
Strecken- und Ausrückestundenkosten werden gem. Abs. I Nr. 1 und 2 berechnet.

III. Freiwillige Leistungen

Die Höhe der geschuldeten Kosten setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach Ziff. 1 - 5 und den Personalkosten nach Ziff. 6 zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Streckenkosten in KM
KdoW	3,36 €
ELW 1	5,44 €

HLF 20/16	14,08 €
HLF 20	14,08 €
LF 16	4,08 €
DL(A) K 30	17,79 €
RW 2	12,32 €
TLF 20/40 SL	11,99 €
MZF	6,97 €
MTW	6,10 €
Ölschadenanhänger (ÖsA)	1,95 €
Verkehrssicherungshänger (VSA)	1,09 €
Sonderlöschanhänger	10,55 €
Rettungsboot Anhänger	10,00 €
Wechselader Fahrzeug	6,11 €
TSF	29,90 €
MLF	39,54 €
LF 8	36,13 €
TLF 8/18	28,29 €
TSF-W	4,14 €
TSF-L	4,14 €

2. Ausrückestunden

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten
KdoW	15,76 €
ELW 1	114,71 €
HLF 20/16	200,41 €
HLF 20	200,41 €
LF 16	104,47 €
DL(A) K 30	264,55 €
RW 2	262,97 €
TLF 20/40 SL	238,76 €
MZF	43,34 €
MTW	28,19 €
Ölschadenanhänger (ÖsA)	13,34 €
Verkehrssicherungshänger (VSA)	5,56 €

Sonderlöschanhänger	13,75 €
Rettungsboot Anhänger	9,33 €
Wechselader Fahrzeug	102,17 €
AB Hochwasser	200,00 €
AB Besprechung	200,00 €
AB Logistik	200,00 €
TSF	66,59 €
MLF	189,38 €
LF 8	86,62 €
TLF 8/18	25,60 €
TSF-W	84,45 €
TSF_L	84,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Die Arbeitsstundenkosten für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Arbeitsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für

a) Lichtgiraffe	76,70 €
b) Tragkraftspritze	48,00 €
c) Notstromaggregat 5 KV	24,30 €
d) Be- und Entlüftungsggerät	20,80 €
e) Motorsäge einschl. Kettenschärfen	24,20 €
f) Brennschneidgerät	65,80 €
g) Schlauchboot	20,70 €
h) Elektrotauchpumpe	13,30 €
i) Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	8,30 €
j) Pressluftamter einschl. Prüfung und Reinigung	24,80 €
k) Füllen von Pressluftflaschen	
- 4 Liter	3,90 €
- 5 Liter	4,75 €
- 6 Liter	5,75 €
- 8 Liter	7,60 €
- 10 Liter	9,60 €
- 15 Liter	14,40 €
l) Trennschleifer	13,30 €

m)	Wassergutsauger	16,60 €
n)	Hebekissen (je Kissen)	10,40 €
o)	Benutzen von Schläuchen	
	- Saugschlauch, je Schlauchlänge	2,00 €
	- B-Schlauch einschl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	10,40 €
	- C-Schlauch dto.	10,40 €
p)	Strahlrohr	4,10 €
q)	Sandsäcke je Stück und Tag	0,70 €
r)	Seilzug	41,50 €
s)	Hebesatz	13,80 €
t)	Ölauffangbehälter pro Stunde + Reinigungskosten	5,50 €
u)	Umfüllpumpe für Mineralöl + Reinigungsgebühr	20,70 €
v)	Schläuche mineralölbeständig	
	- Saugschlauch mineralölbeständig + Gebühr für Reinigen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	10,40 €
	- C-Druckschlauch dto.	17,30 €
w)	Wathose	5,50 €
x)	Industriestaubsauger	13,80 €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden Geräteüberlassungskosten je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage. Sie betragen *je Tag* für

a)	Elektrotauchpumpe	31,10 €
b)	B-Schlauch, einschl. Gebühr für Waschen, Prüfen und Trocknen	17,30 €
c)	C-Schlauch einschl. Gebühr für Waschen, Prüfen und Trocknen	13,80 €
d)	Strahlrohr	5,10 €
e)	Verteiler	6,90 €
f)	Übergangsstück	4,10 €
g)	Be- und Entlüftungsgerät	41,40 €
h)	Ölauffangbehälter einschl. Reinigungskosten	34,50 €
i)	Wathose	10,60 €
j)	Schiebeleiter	27,60 €
k)	Steckleiter je Teil	6,90 €
l)	Hakengurt	13,80 €
m)	Schlauchbrücke	3,40 €
n)	Arbeitsleine	3,50 €

5. Gebühren für sonstige Leistungen

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Kosten erhoben:

a) Atemschutzwerkstatt	
aa)	1/2-jährl. Überprüfung eines Atemschutzgerätes 20,70 €
bb)	Reparatur eines Atemschutzgerätes pro Stunde
	Ersatzteile werden nach Aufwand gesondert
	in Rechnung gestellt 20,70 €
cc)	Prüfung von Atemschutzmasken 8,30 €
dd)	Füllen von Pressluftflaschen
	- 4 Liter 3,90 €
	- 5 Liter 4,75 €
	- 6 Liter 5,75 €
	- 8 Liter 7,60 €
	- 10 Liter 9,60 €
	- 15 Liter 14,40 €
b) Sonstige Leistungen	
aa)	Einbinden einer Kupplung 8,60 €
bb)	Vulkanisierung f. gummierte Schläuche je Fleck 6,90 €
cc)	Vulkanisierung f. kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck 8,60 €
dd)	Türöffnung
	Schließzylinder werden bei Bedarf gesondert berechnet
	(Beschaffungskosten) 75,00 €
ee)	Entfernung eines Wespennestes innerhalb des
	Stadtgebietes 75,00 €
ff)	Reinigung und Prüfung eines Druckschlauches 10,40 €
gg)	Abstellen der Drehleiter DLK 23/12 an ortsansässige
	Vereine und Organisationen pro Stunde 236,25 €
hh)	Pauschale für Fehlalarm bei BMA Alarmierung 300,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienst-
leistenden pro Stunde

24,00 €

Verpflegungskosten

Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden steht dem
Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu.

Für die Verpflegung wird ein Pauschalsatz von
pro Person festgelegt.

10,20 €

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch, _____
gez.

Brehm
1. Bürgermeister